



Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss

per Email

Zweite Stadträtin

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Anette Reinders
Zimmer-Nr. 161
Telefon direkt 040 / 535 95 162
Fax 040 / 535 95 664
Datum 27.06.2016

Anette.Reinders@norderstedt.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderung des Jugendförderungsgesetzes zur Konkretisierung der zum 01. November 2015 in Kraft getretenen Änderung des SGB VIII wird von meiner Seite begrüßt.

Bezüglich der vorgesehenen Verfahrensregelungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Kritisch müssen jedoch die Regelung des § 36a Abs. 2 sowie § 36b Abs. 2 Jugendförderungsgesetz, deren Auswirkungen auf die Praxis und der Zusammenhang mit der bundesrechtlichen Kostenerstattungsregelung betrachtet werden. Die genannten Paragraphen formulieren unmissverständlich eine Aufnahmeverpflichtung der örtlichen Jugendämter. Dies – in Verbindung mit der Möglichkeit die Aufnahmequoten gemäß § 36a Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfes sogar noch um 15% zu überschreiten – stellt in der Praxis erhebliche Probleme dar.

Die Erfahrung der letzten Monate hat deutlich gezeigt, dass die Entwicklung der Zugangszahlen in höchstem Maße schwankend und nicht prognostizierbar ist. Dies trifft sowohl auf die erwachsenen Flüchtlinge, also auch auf die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (kurz: UmA) zu. Je nach Entwicklung der Fluchtrouten und der Situation in den unterschiedlichen Herkunftsländern werden mehr oder weniger UmA nach Deutschland und damit auch nach Schleswig-Holstein kommen.

Für die örtlichen Träger der Jugendhilfe ist diese Situation mit nicht prognostizierbaren Fallzahlen und Zuweisungen verbunden. In der Konsequenz bedeutet dies, dass grundsätzlich von allen örtlich zuständigen Jugendämtern für die maximale Anzahl an aufzunehmenden UmA gemäß Aufnahmequote (+ ggf. nochmals 15% Überschreitung) Plätze in geeigneten Einrichtungen vorzuhalten sind. Dies ist mit immensen Kosten verbunden.

Um dies am Beispiel des Jugendamtes Norderstedt zu verdeutlichen: Wir müssten laut Aufnahmequote in diesem Jahr 57 UmA in geeigneten Einrichtungen unterbringen, versorgen und betreuen. Aktuell sind jedoch lediglich 22 UmA vor Ort, d.h. die Stadt Norderstedt ist 35 UmA unter Soll. Müssen jetzt entsprechend Plätze vorgehalten werden, dann bedeutet dies reine Vorhaltekosten von **210.000,- € monatlich** (35 UmA x ca. 200.- € Tagessatz für Unterbringung, Versorgung und Betreuung x 30 Tage). Hochgerechnet auf das 2. Halbjahr würde dies eine **finanzielle Belastung von bis 1,26 Mio. € bedeuten**, die nicht der Kostenerstattung unterliegen, so lange die Plätze nicht belegt sind.

Meines Erachtens müsste das Landesjugendamt – als zuständige Stelle – auch eine Steuerungsfunktion übernehmen, um Überkapazitäten und immense Vorhaltekosten zu verhindern. Die Zuweisung sollte in Abstimmung mit den örtlichen Jugendämtern auch unter Beachtung der vorhandenen Ressourcen erfolgen (ggf. mit finanzieller Kompensation der örtlichen Jugendämter ohne ausreichende Platzzahlen).

Ein weiterer Aspekt, der weder bei den Änderungen des SGB VIII auf Bundesebene noch bei der Änderung des Jugendförderungsgesetzes bedacht wurde, ist der SGB VIII-Leistungsanspruch der minderjährigen Flüchtlinge, die zwar ohne Eltern/ Sorgeberechtigten, jedoch mit Onkel, Bruder oder anderen Verwandten in Reisegemeinschaft / im Familienverbund nach Deutschland kommen. Diese minderjährigen Flüchtlinge (kurz: BumA – Begleitete unbegleitete minderjährige Ausländer) müssen im Sinne des Kindeswohl und der Vermeidung von Kindesgefährdung ebenfalls durch das örtliche Jugendamt betreut werden. Dies bedeutet:

- In allen Fällen müssen Vormundschaften eingerichtet werden (i.d.R. außerhalb der Familie)
- Es muss überprüft werden, ob die Familienangehörigen die Sorgeberechtigung tatsächlich erfüllen können und wollen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die Kinder und Jugendlichen aus den Familienverbänden herausgenommen und in einer Inobhutnahmeeinrichtung untergebracht werden.
- Bei ca. 10% der BumA besteht nach unseren bisherigen Erfahrungen auf Grund der prekären Lebenslage und des Fluchthintergrundes ein Bedarf an ambulanten SGB VIII-Leistungen.

Die Anzahl der BumA übersteigt in Norderstedt deutlich den Anteil der UmA. Allein seit dem letzten Halbjahr 2015 sind ca. 100 Minderjährige in Reisegemeinschaft mit Angehörigen (nicht Eltern) der Stadt Norderstedt zugewiesen worden. Die Betreuung und Unterstützung dieses Personenkreises stellt die den örtlichen Jugendhilfeträger eine zusätzliche personelle, organisatorische und finanzielle Belastung dar, die hier in keiner Weise Berücksichtigung findet.

Ich hoffe es besteht Konsens, dass die Flüchtlingssituation eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und die erforderliche Integration für die Kommunen eine erhebliche Kraftanstrengung bedeutet. Die Stadt Norderstedt hat sich mit allen Beteiligten auf den Weg gemacht und ist gerne bereit ihren Beitrag zum Gelingen der Integration zu leisten. Dies darf jedoch – mit Blick auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt – nicht zu einer ungerechtfertigten Belastung des kommunalen Haushaltes führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Anette Reinders
Zweite Stadträtin